

BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG

Nr. 3509

Die Stadt Nürnberg erlässt gemäß Stadtratsbeschluss vom 16.07.1969 und 15.07.1970 mit Änderung vom..... aufgrund von

§ 10 des Bundesbaugesetzes (BbauG) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341),
Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 01.08.1962
(GVBl. S. 179, 250),
Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
vom 25.01.1952 (BayBS I. S. 461)

folgende mit Entschließung der Regierung von Mittelfranken Nr. II/7 – 01 e 353/70 vom 02.06.1970 genehmigte

Bebauungsplan-Satzung

§ 1

Für das Gebiet zwischen Äußere Laufer Gasse, Äußerer Laufer Platz, Laufer Tor, Rathenauplatz, Innere Cramer-Klett-Straße, Beckschlagergasse und Innerer Laufer Platz einschließlich eines Teilgebietes südlich der Beckschlagergasse an der Ecke Innerer Laufer Platz und der Straße „Rosental“ wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

§ 2

Der Bebauungsplan Nr. 3509 besteht aus diesem Textteil und dem Planblatt vom 08.03.1968 mit letzter Änderung vom 22.06.1970, ~~und~~ Deckblatt vom 24.06.1969 und Deckblatt vom 06.11.2012.

§ 3

Für die Allgemeinen Wohngebiete wird Folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung:

In den Allgemeinen Wohngebieten sind Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 3 Ziff. 3, Gartenbaubetriebe gemäß § 4 Abs. 3 Ziff. 4, Tankstellen gemäß § 4 Abs. 3 Ziff. 5 und Ställe für Kleintierhaltung gem. § 4 Abs. 3 Ziff. 6 der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) auch ausnahmsweise nicht zulässig.

~~Innerhalb der Kerngebiete sind Wohnungen allgemein zulässig.~~

2. Maß der baulichen Nutzung:

Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung mit der Zahl der Vollgeschosse und der Größe der Baugrundstücke.

3. Bauweise:

Es gilt die geschlossene Bauweise gem. § 22 Abs. 3 BauNVO mit der Abweichung, dass innerhalb der überbaubaren Flächen auch an die derzeitigen rückwärtigen Grundstücksgrenzen angebaut werden kann.

4. Nebenanlagen:

Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Anlagen im Sinne § 23 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

5. Abweichende Abstandsflächen:

Gegenüber den Straßenverkehrsflächen wird die Tiefe der nach Art. 6 Abs. 3 BayBO einzuhaltenen Abstandsflächen bis auf dasjenige Maß eingeschränkt, das sich aus dem Abstand zwischen den Baugrenzen und den Achsen der Straßenverkehrsflächen ergibt.

§ 4

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BbauG im Amtsblatt der Stadt Nürnberg rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.¹

¹ Tag der Bekanntmachung 2.9.1970. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.